

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.3/41762-20-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die wesentliche Änderung des Betriebs von zwei Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn-Dahl

Die Bürgerwindpark Dahl GmbH & Co. KG, Ellerstr. 9, 33100 Paderborn, beantragt für die Standorte Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstücke 18 und 93, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes zweier Windenergieanlagen. Gegenstand der Änderung ist die Leistungserhöhung zu Nachtzeit von derzeit 1.600 kW bzw. 1.800 kW auf jeweils 2.000 kW.

Die v.g. Anlagen sind unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich die Gesamtbelastung durch Lärm an den maßgeblichen Immissionspunkten (Wohnhäuser) nicht erhöht und die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter nicht besteht.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Kasman)